

Juristische Fakultät

**Informationsveranstaltung zur Neufassung
der Studien- und Prüfungsordnung für den
Studiengang Rechtswissenschaft**



Juristische Fakultät

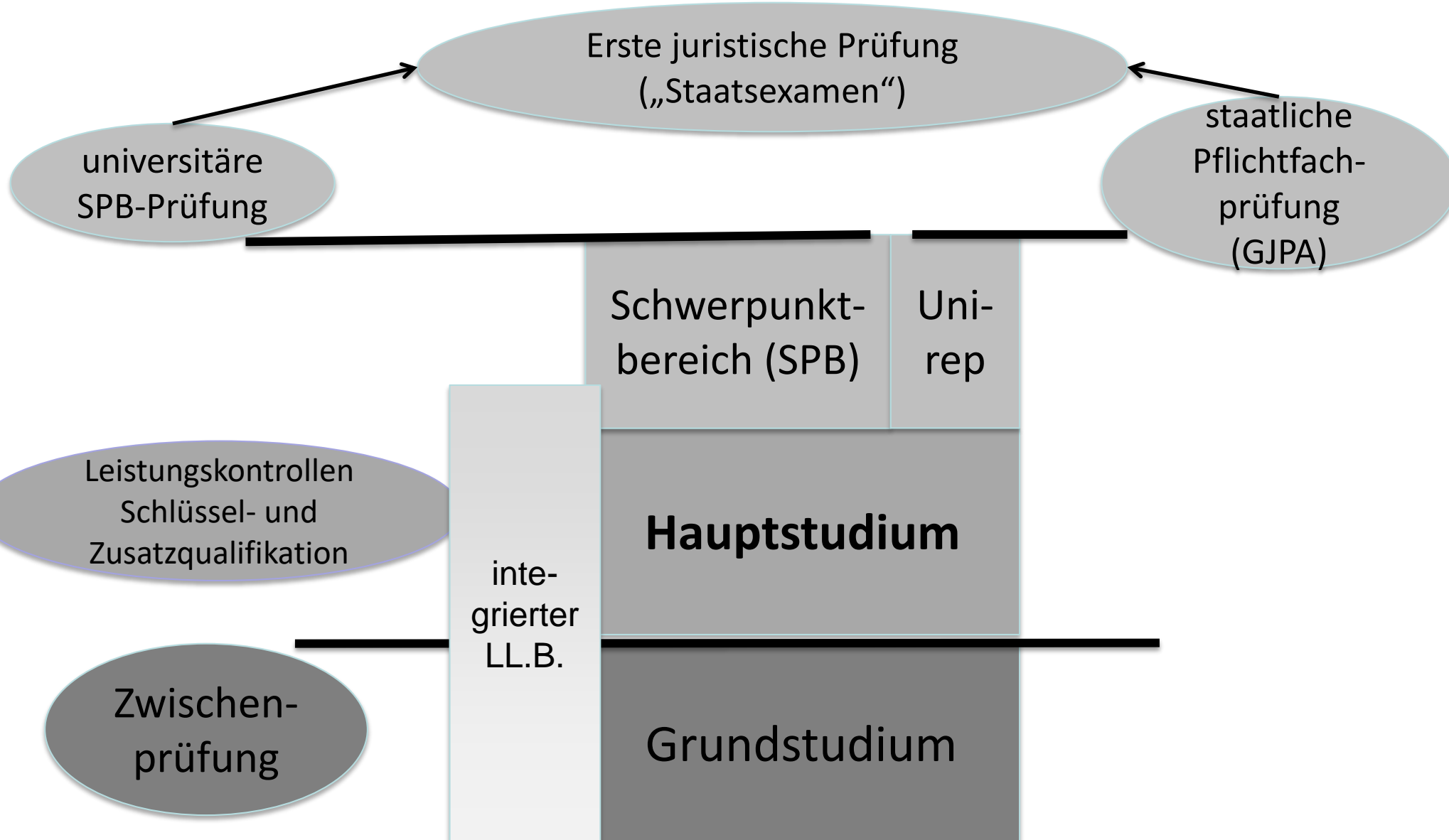
Neufassung vom 23. Oktober 2019 (SPO 2019)

**Amtliche Bekanntmachungen der EUV Nr. 1/2020
vom 31.03.2020, Seite 12**

In-Kraft-Treten: 01.10.2020



Aufbau des rechtswissenschaftlichen Studiums



status quo

Für das Abschlussziel der *ersten juristischen Prüfung* gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft - Neufassung vom 6.7.2016 (**SPO 2016**) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2019.

Für den integrierten Abschluss *Bachelor des deutschen Rechts* gilt die Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" (**PO-Bachelor 2012**), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014.



FAQ

Q: Wie kann ich prüfen, nach welcher Studien- und Prüfungsordnung (SPO) ich aktuell studiere?

Answer: Loggen Sie sich bei viaCampus ein.

➤ Nach dem Login werden Sie auf folgende Seite weitergeleitet:

Sie sind hier: Startseite => Prüfungsverwaltung => Prüfungsan- und abmeldung

➤ Dort wird Ihnen eine Ordnerstruktur angezeigt und der oberste Ordner enthält die Jahreszahl der SPO, nach der Sie aktuell studieren.



Wesentliche Änderungen

durch die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 23. Oktober 2019 (**SPO 2019**):

- Bestandteile und Bestehen der Zwischenprüfung (Grundstudium)
 - Bestehen der Leistungskontrollen (Hauptstudium)
 - Zulassung zur mündlichen Prüfung sowie Freiversuch und Notenverbesserung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- „spiegelbildliche“ Änderungen in der Prüfungsordnung für den integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" durch die Neufassung der Prüfungsordnung vom 20.11.2019 (**PO-Bachelor 2019**)



Änderungen im Studienverlaufsplan

- die 3 *Methodik-Vorlesungen* in den 3 Hauptrechtsgebieten werden durch ein fächerübergreifendes *Kompetenztraining* im 1. & 2. FS ersetzt
- die Vorlesung *Handelsrecht* wird vom 3. FS in das 5. FS verschoben
- die Vorlesung *Baurecht* wird vom 5. FS in das 4. FS verschoben
- die Vorlesung *Europarecht* wird vom 4. FS in das 5. FS verschoben

Diese Verschiebungen führen insgesamt betrachtet dazu, dass

- ✓ der Studienverlauf im Hinblick auf den inhaltlichen Ablauf aller Lehrveranstaltungen in sich stimmiger ist
- ✓ die Anzahl an Lehrveranstaltungen bzw. SWS pro Fachsemester gleichmäßiger verteilt ist



Änderungen im Studienverlaufsplan

- ✓ der Studienverlaufsplan berücksichtigt außerdem die seit 23.11.2019 geltende Regelstudienzeit vom **10** Fachsemestern (§ 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG)
 - damit erhöht sich automatisch die Förderungshöchstdauer beim BAFöG
 - **aber:** die Freiversuchsregelung in § 13 BbgJAO bleibt davon **unberührt!**

- ✓ der Studienverlaufsplan wird in 2 Varianten dargestellt:
 - Variante 1: Schwerpunktbereichsprüfung **vor** staatlicher Pflichtfachprüfung
 - Variante 2: Schwerpunktbereichsprüfung **nach** staatlicher Pflichtfachprüfung
 - bis zum einschließlich 5. FS unterscheiden sich die beiden Varianten **nicht**



Bestehen der Zwischenprüfung, § 21 SPO

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des 3. Fachsemesters

- ✓ **7** Vorlesungsabschlussklausuren aus den Hauptrechtsgebieten, davon je zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet,
- ✓ 1 Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach (**keine Änderung**)
- ✓ und 1 Hausarbeit für AnfängerInnen aus einem der Hauptrechtsgebiete angefertigt haben (**keine Änderung**)

und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden.



Vorlesungsabschlussklausuren, SPO 2019

Rechtswissenschaft (SPO 2019)

Änderungen | Übergangs-
regelungen - SPO 2019

Grundstudium

Arbeitsgemeinschaften
Abschlussklausuren
Studienverlaufsplan
Termine Hausarbeiten

Hauptstudium

Schlüssel- und

	Vorlesungsabschlussklausuren	
Hauptrechtsgebiete	Zivilrecht	Grundkurse I, II, III und IV
	Strafrecht	Grundkurse I, II und III
	Öffentliches Recht	Grundkurse I, II und III
Grundlagenfächer	z.B. Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie	



Zwischenprüfung

- ✓ die Wiederholung der Zwischenprüfungsleistungen (insbesondere Fristen) ist jetzt in § 22 geregelt: *inhaltlich* ergeben sich insoweit **keine Änderungen** zur SPO 2016
- ✓ insbesondere gilt weiterhin: die Anzahl der Versuche wird im Studiengang Rechtswissenschaft **nicht** gezählt; nehmen Sie daher jeden angebotenen Klausurtermin wahr
- **aber:** Für jeden Prüfungstermin ist eine Anmeldung gemäß § 23 erforderlich (§ 22 Abs. 2 Satz 3)
 - Diese Anmeldepflicht besteht bereits seit dem 01.04.2020, weil auch die SPO 2016 durch die Änderungssatzung entsprechend geändert wurde.



Änderungen bzgl. der Vorlesung Europarecht

- zur besseren Vorbereitung auf die Klausur im Europarecht im Rahmen der Pflichtfachprüfung (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 BbgJAO) wurden Änderungen bzgl. der Vorlesung Europarecht vorgenommen:
 - ✓ die Vorlesungsabschlussklausur im Europarecht ist bereits **seit dem SoSe 2020** eine **Falllösung**klausur
 - ✓ die Vorlesung Europarecht wird vom 4. FS in das 5. FS verschoben: das 4. FS war nach dem bisherigen Studienverlaufsplan sehr ausgelastet, die Verschiebung in das weniger ausgelastete 5. FS soll es Ihnen ermöglichen, den Lehrveranstaltungen im Europarecht (4 SWS Vorlesung + 2 SWS AG) zukünftig die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen



Vorausplanung der Vorlesung Europarecht

- die Vorlesung Europarecht wird vom 4. FS in das 5. FS verschoben:
 - **aber:** im akademischen Jahr 2020/2021 werden VL+AG noch entsprechend dem Studienverlaufsplan zur SPO 2016 angeboten, d.h. im **Sommersemester 2021** und **nicht** auch/schon im Wintersemester 2020/2021
 - **ab** dem akademischen Jahr 2021/2022 werden VL+AG dann entsprechend dem Studienverlaufsplan zur SPO 2019, d.h. regelmäßig im Wintersemester, beginnend ab dem **Wintersemester 2021/2022** angeboten



Änderungen bzgl. der Vorlesung Europarecht

- das Bestehen der Vorlesungsabschlussklausur im Europarecht ist zukünftig **Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich** – und zwar **unabhängig** vom gewählten SPB:
 - für Studierende, die ihr Studium **vor** dem 01.10.2020 aufgenommen und die Zwischenprüfung **nach** dem 01.10.2020 bestehen, gilt dies ab dem 01.10.2020
 - für Studierende, die ihr Studium **vor** dem 01.10.2020 aufgenommen und die Zwischenprüfung **bis** zum 30.09.2020 bestanden haben, gilt dies grundsätzlich erst ab dem 01.10.2022



Hauptstudium: Leistungskontrollen

§ 32 Abs. 1 **Satz 1**: Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn in jedem Hauptrechtsgebiet eine Hausarbeit für Fortgeschrittene und in der Übung **zwei Klausuren in beliebigen Semestern** mit Erfolg, d.h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (4 Punkte), angefertigt wurden.

- **erforderlich ist jeweils das Bestehen von 2 Klausuren in beliebigen** (nicht notwendig aufeinanderfolgenden) **Semestern**
- **erforderlich ist jeweils das Bestehen von 1 Hausarbeit** (keine Änderung)
- Übung (Klausur) und Hausarbeit müssen **nicht** innerhalb eines Semesters geschrieben werden (keine Änderung)

§ 32 Abs. 1 **Satz 2**: In der Übung im **Öffentlichen Recht** müssen die zwei Klausuren in **verschiedenen Teilrechtsgebieten** angefertigt werden.

- **Beispiel**: die Leistungskontrolle im Öffentlichen Recht ist **nicht** bestanden, wenn Sie in zwei (verschiedenen) Semestern jeweils die Klausur zum Polizeirecht bestehen



§ 32 Abs. 1 **Satz 3**: Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist möglich.

Hauptstudium: Leistungskontrollen

Im Hauptstudium sollen die Studierenden durch studienbegleitende Leistungskontrollen nachweisen, dass sie die für die erste juristische Prüfung notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern erworben haben und diese auf Sachverhalte anzuwenden verstehen (§ 29 SPO).



*§ 30 Abs. 4 **Satz 1**: Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt **mindestens 180 Minuten**.*

- die/der Dozierende entscheidet über den konkreten Umfang (180 oder 240 Minuten)
- die Erhöhung der Bearbeitungszeit auf mindestens 3-stündige Klausuren in der Übung soll zu einer besseren Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung führen, in dem der „Sprung“ von der 2-stündigen zur 5-stündigen Klausur verkleinert wird
- Im **Zivilrecht** haben die Klausuren schwerpunktmäßig die ersten 3 Bücher des BGB zum Gegenstand; zur besseren Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung haben sich die ProfessorInnen aber darauf verständigt, dass künftig in jeder Klausur in der Übung auch die weiteren Teilrechtgebiete (ZPO, FamR, ErbR, IndividualArbR, HandelsR und GesellschaftsR) mit abgeprüft werden (d.h. insbesondere in Form von Zusatzfragen) sollen.

Anmeldepflicht für die Klausuren in der Übung für Fortgeschrittene

§ 30 **Abs. 3**: Zu den Klausuren im Rahmen der Übung haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch **anzumelden**. Die Meldefrist wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters elektronisch bekannt gegeben. **Für jede im Rahmen der Übung angebotene Klausur ist eine separate Anmeldung erforderlich.** § 23 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Einer Anmeldung zu den Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene bedarf es nicht.

- Diese **Anmeldepflicht** besteht bereits **seit dem 01.04.2020**, weil auch die SPO 2016 durch die Änderungssatzung entsprechend geändert wurde.
- Die Anmeldung erfolgt – wie Sie das von den Vorlesungsabschlussklausuren aus dem Grundstudium kennen – elektronisch über viaCampus.
- Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird **nicht** bewertet (§ 23 Abs. 4).
- Eine nachträgliche gebührenpflichtige Anmeldung ist **nicht** möglich (Beschluss des Prüfungsausschusses).



Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

➤ Bestandteile & Gewichtung: (keine Änderung)

- ✓ Hausarbeit: 60%
- ✓ mündliche Prüfung: 40%

➤ Zeitpunkt:

- ✓ Variante 1: SPB-Prüfung vor staatlicher Pflichtfachprüfung – 6./7. Fachsemester
- ✓ Variante 2: SPB-Prüfung nach staatlicher Pflichtfachprüfung – 8./9. Fachsemester

➤ Inhalt: siehe Anlage 2

- ✓ die Änderungen in den Pflichtteilen und Wahlpflichtteilen der SPB 2, 4 und 7 gelten bereits seit dem 01.04.2020, weil auch die SPO 2016 durch die Änderungssatzung entsprechend geändert wurde



Zeitpunkt

Zwei mögliche Varianten des Studienverlaufs ab 6. FS

	Variante 1: universitäre SPB-Prüfung vor staatlicher Pflichtfachprüfung		Variante 2: staatliche Pflichtfachprüfung vor universitärer SPB-Prüfung	
Fach- semes- ter	Lehrveranstaltungen (SWS)	studien- begleitende Prüfungen	Lehrveranstaltungen (SWS)	studien- begleitende Prüfungen
6.	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4) SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6) SPB-Seminar (2)	 SPB-Seminararbeit	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
7.	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	 SPB-Hausarbeit	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
8.	 Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	mündliche SPB-Prüfung	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6) SPB-Seminar (2) Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4)	SPB-Seminararbeit
9.	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren		SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	SPB-Hausarbeit mündliche SPB-Prüfung*

* Ggf. erst im 10. Fachsemester.



Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

➤ Hausarbeit:

- ✓ mit der Anmeldung zur Hausarbeit wird der SPB bestimmt (**keine Änderung**)
- ✓ Voraussetzungen für die Anmeldungen **wie bisher**

➤ **Zeitpunkt:** § 39 Abs. 3 Sätze 2-4: *Die Studierenden bestimmen den Zeitpunkt der Themenausgabe nach individueller Absprache mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller. Die Bearbeitung kann sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Studierende können die Hausarbeit wahlweise außerhalb oder innerhalb eines angebotenen Seminars anfertigen.*

➤ **Inhalt & Umfang & Bearbeitungszeit:** **keine Änderungen**

➤ **Abgabe:** in ausgedruckter (**1x**) sowie elektronischer Form (Plagiatsprüfung) mit **eidesstattlicher Versicherung** (Anhang 1)



Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

➤ Mündliche Prüfung:

- ✓ Voraussetzungen für die Zulassung **wie bisher zzgl.** der bestandenen Vorlesungsabschlussklausur zur Vorlesung Europarecht (§ 41 Abs. 1)

➤ Ablauf & Inhalt: **keine Änderungen**



Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

➤ Wiederholung:

- ✓ Wer in der Hausarbeit weniger als 4 Punkte erreicht, kann diese einmal mit einem neuen Thema **wie bisher** wiederholen (§ 45 Abs. 1 Satz 1)
- ✓ **neu:** Für den Wiederholungsversuch kann ein **anderer** Schwerpunktbereich gewählt werden (§ 45 Abs. 1 Satz 3).

➤ **neu:** Freiversuch, § 45 Abs. 2 Satz 1

Für Studierende, die die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt haben, gilt diese im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

➤ **neu:** Notenverbesserung, § 45 Abs. 2 Satz 2

Eine im Freiversuch bestandene Schwerpunktbereichsprüfung kann nur insgesamt und im selben Schwerpunktbereich zur Notenverbesserung wiederholt werden.



Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

➤ Frist für Wiederholung und Notenverbesserung:

*§ 45 Abs. 3: Die Wiederholung der Prüfungsleistungen muss sowohl im Falle des Nichtbestehens als auch im Falle der Notenverbesserung spätestens **innerhalb von zwei Jahren** nach Bekanntgabe des Ergebnisses des vorangegangenen Versuches erfolgen.*

➤ § 46 Einsicht in die Prüfungsakten: **wie bisher**

➤ § 54 Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen: **wie bisher**



Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

➤ Freiversuch, § 45 Abs. 2 Satz 1

- Regelstudienzeit: 10 Fachsemester
- eine nicht bestandene Prüfung gilt als nicht abgelegt; d.h. die/der Kandidat/-in kann danach noch zweimal an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung teilnehmen (im Normal- und bei erneutem Nichtbestehen im Wiederholungsversuch)
- insgesamt max. 3 Versuche

➤ Notenverbesserung, § 45 Abs. 2 Satz 2

- die/der Kandidat/-in besteht die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (SPB-HA + mündliche Prüfung) im Freiversuch
- die SPB-Prüfung, d.h. SPB-HA + mündliche Prüfung kann im **selben** Schwerpunktbereich zur Notenverbesserung wiederholt werden
- *45 Abs. 2 Satz 3 und 4: Der Prüfling entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.*



§ 55 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2020 aufnehmen.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 01.10.2020 aufgenommen und die Zwischenprüfung bereits bestanden haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens bis zum 30.09.2022, ab. ²Sie können beim Prüfungsamt eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung abgeben, das Studium und die Prüfungen entsprechend dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung fortzuführen und abzuschließen. ³Die Erklärung kann bis zum 30.09.2022 abgegeben werden. ⁴Eine vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bestandene Hausarbeit gemäß §§ 39 und 40 wird angerechnet; eine nicht bestandene Hausarbeit wird als Fehlversuch gewertet.
- (4) ¹Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 01.10.2020 aufgenommen und die Zwischenprüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden haben, legen ihre Prüfungen für die Zwischenprüfung nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens bis zum 30.09.2022, ab. ²Mit Bestehen der Zwischenprüfung werden das Studium und die Prüfungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt und abgeschlossen.
- (5) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.07.2016 tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.



Übergangsregelungen in § 55

Abs. 2: Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2020 aufnehmen.

- Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021, Immatrikulation in das 1. Fachsemester (FS)
- Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaft zum Wintersemester 2020/2021, Immatrikulation in das 1. FS + zum höheren Fachsemester
- Hochschulwechsel an die EUV in den Studiengang Rechtswissenschaft zum Wintersemester 2020/2021, Immatrikulation zum höheren Fachsemester



Übergangsregelungen in § 55

*Abs. 3 Satz 1: Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang **vor dem 01.10.2020 aufgenommen** und die **Zwischenprüfung bereits bestanden** haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, **spätestens bis zum 30.09.2022**, ab.*

- Beendigung des Studiums nach Maßgabe der SPO 2016 (i.d.F. der Änderungssatzung!) ist spätestens bis zum 30.09.2022 möglich:
 - Leistungskontrollen im Hauptstudium: **1** Klausur in der Übung genügt
 - Universitäre Schwerpunktbereichsausbildung/-prüfung: **ohne** EuR-Klausur
 - Anmeldung beim GJPA zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens für die Oktoberkampagne 2022



Übergangsregelungen in § 55

*Abs. 3 Satz 2: Sie **können** beim Prüfungsamt eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung abgeben, das Studium und die Prüfungen entsprechend dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung fortzuführen und abzuschließen.*

- **freiwilliger** vorzeitiger Wechsel zur SPO 2019
- Beendigung des Studiums nach Maßgabe der SPO 2019:
 - Leistungskontrollen im Hauptstudium: **2** Klausuren in der Übung
 - Universitäre Schwerpunktbereichsausbildung/-prüfung: Klausur im EuR (5. FS)
- Die nach der SPO 2016 bestandene Zwischenprüfung bleibt unangetastet.



Übergangsregelungen in § 55

- **freiwilliger** vorzeitiger Wechsel zur SPO 2019 führt automatisch auch zum Wechsel zur Neufassung der Prüfungsordnung für den integrierten LL.B.
- **Vorteile** des vorzeitigen Wechsels bzw. der SPO 2019:
 - bessere Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung durch höhere Anforderungen schon im Studium
 - Universitäre SPB-Prüfung:
 - Wiederholungsversuch: Wahl eines **anderen** SPB bei Nichtbestehen der SPB-Hausarbeit
 - **Freiversuch & Notenverbesserung**



Übergangsregelungen in § 55

*Abs. 4: Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang **vor dem 01.10.2020 aufgenommen** und die **Zwischenprüfung** zu diesem Zeitpunkt **noch nicht bestanden haben**, legen ihre Prüfungen für die **Zwischenprüfung** nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, **spätestens bis zum 30.09.2022**, ab. Mit Bestehen der Zwischenprüfung werden das Studium und die Prüfungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt und abgeschlossen.*

- Beendigung des **Grundstudiums** nach Maßgabe der SPO 2016 (i.d.F. der Änderungssatzung!) ist spätestens bis zum 30.09.2022 möglich:
 - Zwischenprüfung: 6 Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: Ablegung der letzten zwischenprüfungsrelevanten Prüfung
 - bei Klausuren: Tag der Prüfung, nicht Tag der Notenbekanntgabe
 - bei der Hausarbeit für AnfängerInnen: Ausgabetermin, nicht Tag des Abgabetermins
- **ab** bestandener Zwischenprüfung gilt für **alle weiteren** Leistungen die SPO 2019



Übergangsregelungen in § 55

*Abs. 5: Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.07.2016 tritt **zum 30.09.2022** außer Kraft.*

- Alle, die Ihr Studium nicht bis zum 30.09.2022 abschließen, beenden Ihr Studium ab dem 01.10.2022 nach Maßgabe der SPO 2019
 - bei bis zum 30.09.2022 bereits **bestandener Zwischenprüfung** gilt die SPO 2019 dann für alle **weiteren** Leistungen; bei **noch nicht bestandener** Zwischenprüfung, gilt die SPO 2019 für **alle** Leistungen
 - bei bis zum 30.09.2022 bereits **bestandener universitärer Schwerpunktbereichsprüfung** gilt die SPO 2019 dann für alle **weiteren** Leistungen, die noch für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlich sind; bei **noch nicht bestandener** universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, gilt die SPO 2019 auch für die Leistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung



Fallbeispiel 1 zu § 55 Abs. 5

Ausgangslage: die **Zwischenprüfung** wurde spätestens am 30.09.2022 bestanden

Folge: die SPO 2019 gilt für alle **weiteren** Leistungen, d.h. insbesondere

- 2 Klausuren in den 3 Übungen für Fortgeschrittene
- Klausur im Europarecht (5. FS) für die Zulassung zur mündlichen SPB-Prüfung
- SPB-Prüfung nach Maßgabe von §§ 34 ff SPO 2019
- Ausstellung der Leistungsübersicht durch das Prüfungsamt (der Universität) für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nur bei Erfüllen dieser Voraussetzungen

Ausgangslage: die **Zwischenprüfung** wird **nach** dem 30.09.2022 bestanden

Folge: die SPO 2019 gilt für **alle** Leistungen, d.h. **zzgl.** 1 weiteren Vorlesungsabschlussklausur in den Hauptrechtsgebieten



Fallbeispiel 2 zu § 55 Abs. 5

Ausgangslage: die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wurde spätestens am 30.09.2022 bestanden

Folge: die SPO 2019 gilt für alle **weiteren** Leistungen, d.h. insbesondere

- 2 Klausuren in den 3 Übungen für Fortgeschrittene
- Ausstellung der Leistungsübersicht durch das Prüfungsamt (der Universität) für die Anmeldung beim GJPA zur staatlichen Pflichtfachprüfung nur bei Erfüllen dieser Voraussetzungen

Ausgangslage: die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird **nach** dem 30.09.2022 bestanden

Folge: die SPO 2019 gilt für **alle** Leistungen, d.h. **zzgl.** der Klausur im Europarecht



Bachelor of Laws (LL.B.)

status quo:

Für den integrierten Abschluss *Bachelor des deutschen Rechts* gilt die Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" (**PO-Bachelor 2012**), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014.

- Neufassung vom 20. November 2019 (PO-Bachelor 2019)
- Amtliche Bekanntmachungen der EUV Nr. 1/2020 vom 31.03.2020, S. 53
- In-Kraft-Treten: 01.10.2020



§ 12 In-Kraft-Treten



(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2020 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.10.2020 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 5.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014, spätestens bis zum 30.09.2022 ab.

(4) Studierende, die beim Prüfungsamt die Erklärung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 und 3 SPO abgeben, legen ab diesem Zeitpunkt ihre Prüfungen für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" nach dieser Prüfungsordnung ab.

(5) Die Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 5.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014, tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.

Übergangsregelungen in § 12

Abs. 2: Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2020 an der EUV aufnehmen.

- Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021, Immatrikulation in das 1. Fachsemester (FS)
- Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaft zum Wintersemester 2020/2021, Immatrikulation in das 1. FS + zum höheren Fachsemester
- Hochschulwechsel an die EUV in den Studiengang Rechtswissenschaft zum Wintersemester 2020/2021, Immatrikulation zum höheren Fachsemester



Übergangsregelungen in § 12

*Abs. 3: Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft **vor dem 01.10.2020 an der EUV aufgenommen haben**, legen ihre Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ vom 5.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014, **spätestens bis zum 30.09.2022, ab.***

- Erwerb des LL.B. nach Maßgabe der PO-Bachelor 2012 ist spätestens bis zum 30.09.2022 möglich:
 - Zwischenprüfungsleistungen (= Module 1 bis 3) **wie bisher**
 - Leistungskontrollen im Hauptstudium: **1** Klausur in der Übung **wie bisher**
 - **keine** EuR-Klausur **wie bisher**



Übergangsregelungen in § 12

*Abs. 4: Studierende, die beim Prüfungsamt die **Erklärung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 und 3 SPO** abgeben, legen ab diesem Zeitpunkt Ihre Prüfungen für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ nach **dieser** Prüfungsordnung ab.*

- Bei freiwilligem vorzeitigem Wechsel zur SPO 2019 wechseln Sie automatisch auch zur PO-Bachelor 2019! Der Erwerb des LL.B. ist dann hinsichtlich **aller** zu erbringenden Prüfungsleistungen nur nach Maßgabe der PO-Bachelor 2019 möglich:
 - Module 1-3: zzgl. einer **siebten** Vorlesungsabschlussklausur zu den Grundkursen
 - Module 4-6: **2** Klausuren in der Übung
 - Modul 10: **Vorlesungsabschlussklausur im Europarecht**



Übergangsregelungen in § 12

*Abs. 5: Die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ vom 5.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014, tritt **zum 30.09.2022** außer Kraft.*

- Alle, die den Bachelortitel nicht bis zum 30.09.2022 nach der PO-Bachelor 2012 erwerben, können diesen ab dem 01.10.2022 nur noch nach Maßgabe der PO-Bachelor 2019 erwerben.



Bachelorarbeit

- die Neufassung unterscheidet nicht mehr zwischen der (regulären) Anmeldung und der vorzeitigen Zulassung
- die **Anmeldung** ist nach § 7 bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:
 - ✓ erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 3,
 - ✓ erfolgreicher Abschluss des Modul für Fortgeschrittene, das dem SPB-Seminar, in dessen Rahmen die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, zuzuordnen ist **und**
 - ✓ insgesamt mind. 120 ECTS-Punkte erworben wurden

Diese 3 Voraussetzungen müssen **kumulativ** vorliegen!



Studienfachberatung

Lesen Sie unbedingt Ihre Studien- und Prüfungsordnung!

Rufen Sie regelmäßig die Informationen in Ihrem Uni-E-Mail-Account ab!

Informieren Sie sich über Auslegungsbeschlüsse und andere Beschlüsse des Prüfungsausschusses auf der Homepage der Juristischen Fakultät!

Und auch ganz wichtig: GLAUBEN SIE KEINEN GERÜCHTEN, sondern erkundigen Sie sich im Zweifel immer bei der Studienfachberatung der Juristischen Fakultät!



Studienfachberatung

Telefonische Sprechstunde:

Montag, 13:00-14:00

Donnerstag, 14:00-15:00

Persönliche Sprechstunde: nach vorheriger Anmeldung!

Dienstag, 11:00-12:00

Donnerstag, 13:00-14:00 (ab Vorlesungsbeginn)

Beratung per E-Mail (über Ihren EUV-Account):

jura-studienberatung@europa-uni.de

